

## Besondere Bedingung Nr. 6346 Gesundungsgeld

### **Wann und für welche Dauer wird Gesundungsgeld gezahlt?**

Gesundungsgeld wird

- in der in der Versicherungsurkunde angeführten Höhe (Tagessatz)
  - für jeden Kalendertag der vollständigen (100%igen) Arbeitsunfähigkeit der in der Versicherungsurkunde namentlich genannten versicherten Person
  - durch Krankheit oder Unfall
  - für längstens 180 Tage pro Versicherungsfall
- gezahlt.

### **Karenzfrist**

Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt gemäß Besonderer Bedingung Nr. 6348 erst nach Ablauf der in der Versicherungsurkunde angeführten Karenzfrist (z.B. Leistung ab dem 15. Tag).